

**Allgemeine Vermarktungsbedingungen****Ernte 2017****I. Anwendung:**

1. Diese Allgemeinen Vermarktungsbedingungen Ernte 2017 gelten für alle Vermarktungs- sowie Einkaufs- & Verkaufsverträge über Bio-Getreide, kba und / oder UM-Getreide mit der **Fritz Mauthner Handelsges.m.b.H. & CoKG** („Mauthner BIO“) soweit in solchen Verträgen keine abweichenden Bestimmungen vereinbart sind.

**II. Produktion:**

1. Jede/r an Mauthner BIO anliefernde LandwirtIn produziert auf seinem gesamten Betrieb zu 100 % biologisch und besitzt ein gültiges Bio-Kontrollzertifikat von einer anerkannten Kontrollstelle. Wenn ein Landwirt seine Ware als „Verbandsware“ (Bio Austria, Erde & Saat, Demeter, etc.) auslobt, verpflichtet er sich auch zur Einhaltung der Produktionsrichtlinien des jeweiligen Verbandes.

2. Der/die LandwirtIn produziert die Ware unter Einhaltung der Richtlinie für das AMA-Biozeichen in der jeweils gültigen Fassung. Die Richtlinie kann zu Geschäftszeiten in Räumlichkeiten der Lagerstellen und von Mauthner BIO eingesehen werden.

3. Der/die LandwirtIn gestattet Mauthner BIO sowie von ihr beauftragten Dritten jederzeit unangemeldet und uneingeschränkt den Zutritt zu den Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräumen, die Einsichtnahme in Unterlagen, die Anfertigung von Kopien, soweit dies zur Überprüfung der Einhaltung sämtlicher Verpflichtungen des/der LandwirtIn aus diesem Vertrag erforderlich ist.

4. Wird nichts Anders vereinbart, stammt die gesamte Ware von Produktionsflächen auf österreichischem Staatsgebiet.

5. Die Produktion der Waren erfolgt unter Einhaltung der EU VO 834/07 i.d.g.F., dem österreichischen Lebensmittelbuch Kap A8 sowie allen anderen europarechtlichen und nationalen Vorschriften zur Produktion von biologisch zertifizierten Agrarrohstoffen.

6. Die Produktion der Waren erfolgt – soweit nicht gemäß der vorhergehenden Absätze 1 - 5 strengere Regelungen gelten – unter Einhaltung der „Maßnahmen für den sicheren Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen“ des Deutschen Bauernverbandes e.V.

**III. Anlieferung:**

1. Der/die LandwirtIn liefert die gesamte laut (Vermarktungs)vertrag kontrahierte Ware erntefallend und kulturartenrein unter Einhaltung aller im (Vermarktungs)vertrag und seinen integrierenden Bestandteilen vereinbarten Qualitätsbestimmungen, Bedingungen, Zusagen und Verpflichtungen auf eigene Rechnung und Gefahr an die mit ihm im (Vermarktungs)vertrag vereinbarte Lagerstelle.

2. Der/die LandwirtIn liefert Mauthner BIO Speisekulturen und sonstige Kulturen in einem ausgewogenen Verhältnis an. Sollte der/die LandwirtIn überwiegend schwer vermarktbar Kulturen anliefern, behält sich Mauthner BIO das Recht vor, von dem (Vermarktungs)vertrag zurückzutreten.

3. Die erntefallende Anlieferung von Getreide, Erbsen und Ackerbohnen erfolgt bis 01.09. des Erntejahres und von allen restlichen Kulturarten bis 01.12. des Erntejahres. Die Anlieferung von Restmengen an Getreide und anderen vereinbarten Kulturen ist nach Rücksprache bis spätestens 01.12. des Erntejahres möglich. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Absprache mit Mauthner BIO und der jeweiligen Bio Lagerstelle.

4. Die Andienung aus einem Eigenlager ist erst nach Abschluss eines entsprechenden Vertrages mit Mauthner BIO möglich. Dabei sind Mindestanforderungen (Verladehöhe, Aufzeichnungen, Rückstellmuster etc.) einzuhalten. Mauthner BIO behält sich ein kostenpflichtiges Audit des Eigenlagers durch eine akkreditierte Biokontrollstelle vor.

5. Mais ist in jedem Fall ausschließlich als feldfallende Ware zu den Lagerstellen anzuliefern.
6. Vor Anlieferung der Ware hat der/die LandwirtIn einen inhaltlich vollständigen (Vermarktungs)vertrag mit Mauthner Bio zu unterzeichnen und dieser ist von Mauthner Bio gegenzuzeichnen. Der Betrieb des/der Landwirts/In muss durch seine akkreditierte Bio-Kontrollstelle im BioStockManager für die kontrahierte Menge Bio-Getreide freigegeben sein. Der/die LandwirtIn trägt die Verantwortung für eine rechtzeitige Zertifizierung seines Betriebes und Freischaltung im BioStockManager.
7. Die Anlieferung der Waren erfolgt – soweit nicht gemäß der vorhergehenden Absätze 1 - 6 strengere Regelungen gelten – unter Einhaltung der „Maßnahmen für den sicheren Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen“ des Deutschen Bauernverbandes e.V.

#### **IV. Warenübernahme:**

1. Die Ware wird entsprechend den Qualitätsbestimmungen von Mauthner BIO übernommen. Diese liegen im Büro von Mauthner BIO und bei jeder Lagerstelle zur Einsichtnahme auf bzw. sind auch auf [www.mauthner-bio.at](http://www.mauthner-bio.at) abrufbar.
2. Mauthner BIO übernimmt die gesamte angediente Ware des/der Landwirtes/In, soweit diese dem Vermarktungsvertrag und den vereinbarten Qualitätsbestimmungen entspricht, oder diese Qualitätsbestimmungen durch Trocknung und Aspiration erreicht werden können. Mauthner BIO ist nicht verpflichtet, verdorbene, nicht handelsübliche oder vermarktungsfähige oder nicht den vereinbarten Qualitätsbestimmungen entsprechende Waren zu übernehmen. Mauthner BIO ist weiters nicht zu Abnahme der vertraglich vereinbarten Produkte verpflichtet, wenn dem Landwirt aus welchem Grund auch immer die Bio-Zertifizierung entzogen oder aberkannt wird.
3. Sofern im (Vermarktungs)vertrag nichts Anderes ausdrücklich vereinbart wird, darf Mauthner BIO die Kosten für Aspiration, Trocknung und sonstige Dienstleistungen zur Erreichung der vereinbarten Qualitätskriterien dem/der LandwirtIn in Rechnung stellen oder bei der Abrechnung einbehalten. Der/die LandwirtIn kann in die Trocknungskosten- und Aspirationsabzugstabellen, die einen integrierenden Bestandteil des (Vermarktungs)vertrags bilden, gemäß Absatz 1 dieses Artikels Einsicht nehmen. Mauthner Bio behält sich eine Änderung dieser Tabellen aufgrund außerordentlicher Umstände vor. In einem solchen Fall besteht eine Informationspflicht gemäß Absatz 1.
4. Bei jeder Warenübernahme wird durch den Übernehmer min. 1 Rückstellmuster gezogen und ein Abriss des Rückstellmusters mit dem Übernahmeschein dem/der Landwirten/in mitgegeben. Im Falle einer Reklamation gelten die Analysen dieser Muster durch die Labore der Lebensmittel Versuchsanstalt (LVA) für GMO- & chemische Analysen sowie der Versuchsanstalt für Getreideverarbeitung (VG) als final entscheidend.

#### **V. Vermarktung**

1. Poolvermarktung: Vermarktet Mauthner BIO die von dem/der LandwirtIn angedienten Waren im Pool, so nimmt Mauthner BIO die angedienten Waren in Kommission und vermarktet sie nach bestem Wissen und Gewissen entsprechend ihrer Qualität und der Marktentwicklung. Der/die LandwirtIn hat keinen Anspruch, dieselbe Ware oder eine andere Ware zurückzuverlangen. Nach den Bestimmungen des Vermarktungsvertrages erfolgt nach der Ernte eine Akontozahlung, die sich als Mindestpreis versteht. Zu Ende der Vermarktungssaison erfolgt die endgültige Fixierung der Preise nach Abzug der Kosten von Mauthner BIO und nach Abzug einer marktüblichen Spanne aufgrund des tatsächlichen Vermarktungserfolges. Es besteht kein formeller oder materieller Rechtsanspruch seitens des/der Landwirts/In, die akonto geleisteten Mindestpreise oder die nach Ende der Vermarktungssaison festgelegten Finalpreise auf ein bestimmtes Preisniveau oder einen bestimmten Referenzpreis anzuheben.

Mindestpreise: Vertraglich zugesagte Mindestpreise gelten nur für Ernteprodukte, die alle Qualitätsparameter erfüllen und allen formellen Anforderungen (Zertifizierung, Status, Herkunft) entsprechen. Sollten nach Ernteübernahme versteckte Mängel bei Ernteprodukten auftreten, so ist Mauthner BIO berechtigt, für den/die jeweiligen VertragspartnerIn die Mindestpreise unwirksam zu erklären.

2. Fixpreisvermarktung: Vermarktet Mauthner BIO die von dem/der LandwirtIn angedienten Waren zu einem Fixpreis, so nimmt Mauthner BIO die Waren als Käufer entgegen. Sollten die angedienten Waren den für die Fixpreise vereinbarten Qualitätsbestimmungen oder formellen Anforderungen nicht entsprechen oder durch Aufbereitung diese nicht erreichen, so hat der/die LandwirtIn keinen Anspruch auf Auszahlung des Fixpreises und die Waren werden über das Poolmodell vermarktet.

#### **VI. Zessionsverbot**

Die Abtretung von Forderungen des/der Landwirtes/in gegen Mauthner BIO ist unzulässig und unwirksam.

#### **VII. Sofortige Vertragsauflösung:**

Im Falle einer schwerwiegenden Vertragsverletzung einer Vertragspartei, insbesondere bei Nichteinhaltung der Produktionsbedingungen, kann die andere Vertragspartei den (Vermarktungs)vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen. Für den Fall einer schwerwiegenden Vertragsverletzung ist die jeweilige Vertragspartei unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen aufzufordern, den vertragswidrigen Zustand zu beseitigen. Erfolgt eine Beseitigung nicht, steht es der vertragstreuen Partei offen, die sofortige Auflösung des Vertrages zu erklären. Der vertragstreuen Partei bleibt die Geltendmachung von Schadenersatz ausdrücklich vorbehalten. Ein Widerruf der Zustimmungserklärung gemäß § 8 Abs.1 Ziffer 2 des Datenschutzgesetzes 2000 berechtigt Mauthner BIO jedenfalls zur sofortigen Vertragsauflösung.

#### **VIII. Haftung:**

Der/die LandwirtIn nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass Mauthner BIO nur insoweit verpflichtet ist, Leistungen aus dem Titel des Schadenersatzes zu erbringen, als die Haftpflichtversicherung leistungs verpflichtet ist. Lediglich für den Fall grober Fahrlässigkeit und Vorsatz ist eine darüberhinausgehende Haftung von Mauthner BIO zulässig. Die Haftung für entgangenen Gewinn und mittelbare Schäden ist jedenfalls ausgeschlossen.

#### **IX. Sonstiges:**

Nebenabreden zum (Vermarktungs)vertrag, diesen Allgemeinen Vermarktungsbedingungen und den anderen im Vertrag genannten integrierenden Bestandteilen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Auch die Vereinbarung, in Zukunft vom Formerfordernis der Schriftform abgehen zu wollen, bedarf der Schriftform. Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit und Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine andere Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

#### **X. Zustimmungserklärung:**

1. Gemäß § 8 Abs.1 Ziffer 2 des Datenschutzgesetzes 2000 erklärt sich der/die LandwirtIn einverstanden, dass folgende Daten– auch im elektronischen Wege – weitergeleitet werden dürfen:

- a. im Bio Stock Manager erfasste Daten
- b. Daten über die Bio-Zertifizierung und die abgelieferte Menge der Produkte eines Betriebes
- c. Kontrollberichts- und Laboranalysenergebnisse
- d. Betriebsrelevante Daten für die „PRÜF NACH!“ Konsumentenplattform ([www.pruef-nach.at](http://www.pruef-nach.at)) und die Auslobung von ZZU Projekten
- e. Betriebsrelevante Daten für die Agrana Stärke GmbH und die Auslobung von Agrana Projekten
- f. Betriebsrelevante Daten für die Ströck Bio-Brot Produktions GmbH und die Auslobung von Projekten der Ströck Unternehmensgruppe
- g. Auslobungsrelevante Daten von Kunden von Mauthner Bio

und zwar an Mauthner BIO, die Marktordnungs- und Interventionsstelle Agrarmarkt Austria, die Agrarmarkt Austria Marketing GmbH, an Unternehmen, die mit der Agrarmarkt Austria Marketing GmbH einen Lizenzvertrag über das AMA-Biozeichen abgeschlossen haben, den Verein BIO AUSTRIA und die BIO AUSTRIA Marketing GmbH, an anerkannte Kontrollstellen, an Unternehmen, die mit Mauthner BIO zur Verwertung und Vermarktung von Biogetreide in vertraglicher Verbindung stehen oder mit denen eine solche vertragliche Verbindung angebahnt werden soll, an Lagerstellen von Mauthner BIO sowie an Dritte, soweit dies der Vermarktung von Bioprodukten dienlich ist, insbesondere an KonsumentInnen, um in deren Interesse die Herkunft der Produkte weitestgehend transparent zu gestalten.

2. Die Zustimmungserklärung kann vom/von der LandwirtIn jederzeit schriftlich – ausgenommen nächsten Satzes – widerrufen werden, mit der Folge, dass die Weiterleitung jeglicher Daten unverzüglich eingestellt wird, die Daten nicht mehr benützt und gelöscht werden. Der Widerruf der Zustimmungserklärung für Daten, die bereits vom/von der LandwirtIn an Mauthner BIO angelieferte Produkte betreffen, ist nicht möglich. Ein Widerruf der Zustimmungserklärung berechtigt Mauthner BIO zur sofortigen Vertragsauflösung.

#### **XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem (Vermarktungs)vertrag, den Vermarktungsmodellen, den Qualitätsbestimmungen, den Allgemeinen Vermarktungsbedingungen, den Trocknungskosten- und Aspirationsabzugstabellen, einschließlich der Frage des gültigen Vertragsabschlusses, seiner Erfüllung, Beendigung und seiner vor- und nachvertraglichen Wirkung, werden ausschließlich und endgültig durch das Schiedsgericht der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien entschieden. Es gelten die Usancen der Börse für landwirtschaftliche Produkte Wien.

Wien, April 2017